**Antrag auf Vernichtung von Wildschweinen im Feld, durch Pirsch und Ansitz, um erhebliche Schäden an Kulturen, Tierhaltungen sowie an der Flora allgemein, ob diese zur Landwirtschaft gehört oder nicht, zu verhindern**

- Antrag einzureichen durch den Nutznießer oder den Inhaber des Jagdrechts -

**RUBRIK 1: Angaben des Antragstellers** (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

|  |  |
| --- | --- |
| Name und Vorname: |  |
| Straße und Hausnummer: |  |
| Postleitzahl und Gemeinde: |  |
| Telefon / Fax: |  |
| Nr. des Jagdscheins:*Nur dann auszufüllen, wenn der Nutznießer selbst die vernichtung vornimmt* |  |
| **RUBRIK 2: Beschreibung und Lokalisierung der Schäden** |
| Beschreibung: Art der zu schützenden Gelände und betroffene Fläche - Art sowie Ausmaß der Schäden: |
| Ortsangabe: Gemeinde – Altgemeinde – Ortsbezeichnung: |

|  |
| --- |
| RUBRIK 3: Angaben zur Person, die mit der Vernichtung beauftragt wirdNB: nur dann vervollstÄndigen, wenn der nutznießer sich auf die im erlass vorgesehenen bevollmÄchtigten beruft (wenn die vernichtung durch mehRere personen ERFOLGT, ein formular pro person AUSFÜLLEN) |
| Name und Vorname: |  |
| Straße und Hausnummer: |  |
| Postleitzahl / Gemeinde: |  |
| Telefon / Fax: |  |
| Nr. des Jagdscheins: |  |
| Eigenschaft:*(Zutreffendes ankreuzen)* |  | Inhaber des Jagdrechtes auf den zu schützenden Flächen und dessen vereidigte Jagdhüter |
|  | Inh. des Jagdrechts in den Waldungen, die direkt an die zu schützenden Flächen angrenzen und dessen vereidigte Jagdhüter \* |
|  | Andere Jäger \*\* |
| ***Achtung***\* Im Falle, dass ich auf einen Inhaber des Jagdrechts im Nachbarforst der zu schützenden Flächen zurückgreife, bescheinige ich, dass der Inhaber des Jagdrechts auf den zu schützenden Flächen (Feld) sein Einverständnis zu dieser Bevollmächtigung erteilt hat.\*\* Im Falle, dass ich auf irgendeinen Jäger zurückgreife, bescheinige ich, dass der Inhaber des Jagdrechts auf den zu schützenden Flächen (Feld) sowie der Inhaber des Jagdrechts im Nachbarforst ihr Einverständnis zu dieser Bevollmächtigung erteilt haben. |

|  |  |
| --- | --- |
| **RUBRIK 4 : Anzahl Tiere, deren Vernichtung geplant ist** |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **BEIZUFÜGENDE UNTERLAGEN**  |  | Lageplan der zu schützenden Flächen |

Ich verpflichte mich, die Anwesenheit des Forstdienstes auf den zu schützenden Flächen jederzeit zu akzeptieren, im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Gesetze während dieser Aktion.

|  |  |
| --- | --- |
| *DATUM + UNTERSCHRIFT DES NUTZNIEßERS* |  |

 *FORTSETZUNG AUF DER RÜCKSEITE*

**EINVERSTÄNDNIS DES ZUSTÄNDIGEN FORSTDIREKTORS**

Herr/Frau ……………………………, wohnhaft in …………........................………..................................., ist berechtigt, auf den auf der Vorderseite angegebenen Flächen im Feld maximal ….. Wildschweine durch Ansitz und Pirsch, gemäß den nachfolgenden gesetzlichen Bedingungen, zu erlegen. Diese Erlaubnis ist gültig vom ……………… bis ……………….

Die nicht benutzten Bänder müssen bei Auslauf der Genehmigung an das Forstamt, das diese ausgegeben hat, zurückgesandt werden.

Nr. der vom Forstamt ausgegebenen Bänder :……………………………………………………….. ………………………………………………………………………………………………………………………. .………………………………………………………………………………………………………………………

|  |  |
| --- | --- |
| *Dienststempel* | *DATUM + UNTERSCHRIFT DER BEHÖRDE* |
|  |  |

Kopie zur Information an das Forstamt von: ……………………………………………………………..

Kopie zur Information an den Hochwildring von: …………………………………………….…...............

**Auszug aus dem Erlass der wallonischen Regierung vom 18. Oktober 2002 zur Genehmigung der Vernichtung gewisser Wildarten (*Moniteur belge* vom 27.11.2002) – koordinierte Fassung vom 17.09.2015**

## KAPITEL I. - *Allgemeines.*

**Artikel 1**Jede Person, die die Vernichtung mit Hilfe einer Feuerwaffe ... ausübt, muss Inhaber eines für die laufende Jagdsaison gültigen Jagdscheins sein.

Diese Pflicht findet jedoch nicht Anwendung auf:

1° die vereidigten Jagdhüter

….

**Art. 2.** Jeder Antrag auf eine in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses erforderlichen Vernichtungsgenehmigung muss mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreiben oder gegen Empfangsbescheinigung oder durch jedes Mittel, das der Einsendung ein sicheres Datum verleiht beim Minister oder im Falle einer Vollmachtserteilung beim örtlich zuständigen und hierunter den "Bevollmächtigten" genannten Direktor des Zentrums der Abteilung Natur und Forstwesen eingereicht werden

…

Die Vernichtungsgenehmigungen haben eine Gültigkeit von einem Monat. Sie können erneuert werden.

Der Minister oder dessen Bevollmächtigter ist berechtigt, jederzeit einer Vernichtungsgenehmigung ein Ende zu setzen, wenn die Umstände, die diese rechtfertigen, nicht mehr bestehen.

Der Minister oder dessen Bevollmächtigter übermittelt dem Hochwildring die Abschrift jeder Vernichtungsgenehmigung, die für die Gebiete, für die der Hochwildring zuständig ist, erteilt wird. Wenn er in Anwendung von Absatz 3 einer dieser Genehmigungen ein Ende setzt, übermittelt er ebenfalls dem Hochwildring eine Abschrift seines Beschlusses

**Art.** **3.** Jede Person, die die Vernichtung vornimmt, ist verpflichtet, auf Verlangen der in Artikel 24 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Bediensteten das Folgende vorzuzeigen:

1. die in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses gegebenenfalls erforderliche Vernichtungs-genehmigung;
2. ihr Jagdschein, wenn dieser in Anwendung von Artikel 1 des vorliegenden Erlasses erfordert wird.

**Art. 4.** Die Benutzung von Feuerwaffen und von Munition im Rahmen der Vernichtung muss dieselben Bedingungen wie diejenigen, die zur Ausübung der Jagd vorgesehen sind, erfüllen.

**Art. 5.** Der Transport jegliches in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses vernichteten oder gefangenen Wildtiers ist ganzjährig erlaubt, gegebenenfalls unter Beachtung der durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom vom 25. September 2008 zur Regelung des Transports von erlegtem Großwild, um dessen Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, auferlegten Bedingungen.

**KAPITEL II. - *Vernichtung im Interesse der Fauna und der Flora und zwecks der Vorbeugung von erheblichen Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen und Gewässern***

***Abschnitt 1.*** – Vernichtung des Schwarzwildes

**Art. 6.** Die Vernichtung des Schwarzwildes darf nur zwecks der Vorbeugung erheblicher Schäden an Kulturen, Tierhaltungen sowie an der Flora allgemein, ob diese zur Landwirtschaft gehört oder nicht, erfolgen.

Es ist verboten, die Vernichtung des Schwarzwildes ohne die vorherige Genehmigung des Ministers oder dessen Bevollmächtigten vorzunehmen.

Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sie dem Überleben des betroffenen Wildbestandes nicht schadet und unter der Bedingung, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, die allein die erheblichen in Absatz 1 erwähnten Schäden verhindern kann

**Art. 7.** Die Vernichtung des Schwarzwildes kann ganzjährig im Felde zwischen einer Stunde vor Sonnenaufgang und einer Stunde nach Sonnenuntergang stattfinden.

**Art. 8.** Die Vernichtung des Schwarzwildes darf nur mit Hilfe von Feuerwaffen und nur auf dem Ansitz oder auf dem Pirschgang ohne Treiber noch Hunde erfolgen.

Die Verwendung eines Hundes für das Aufsuchen eines verletzten Tieres ist jedoch erlaubt

**Art. 9.** Die Vernichtung des Schwarzwildes wird durch den Inhaber des Geländes vorgenommen.

Der Inhaber des Geländes ist berechtigt, folgende Personen zu ersuchen, die Vernichtung an seiner Stelle vorzunehmen:

1. den Inhaber des Jagdrechts auf den zu schützenden Geländen, der dieses Recht dort tatsächlich ausübt, und seine vereidigten Jagdhüter;
2. mangels der erstgenannten Personen, den Inhaber des Jagdrechts auf einem bewaldeten, neben den zu schützenden Geländen liegenden Gebiet, der dieses Recht dort tatsächlich ausübt, und seine vereidigten Jagdhüter;
3. mangels der zweitgenannten Personen, irgend einen anderen Jäger.

**Art. 10.** Der Antrag auf eine Vernichtungsgenehmigung muss vom Inhaber des Geländes oder von den in Artikel 9 erwähnten Personen eingereicht werden und unter anderem die Ortslage der zu schützenden Parzellen, die Identität der Person, die die Vernichtung vornimmt, sowie die Eigenschaft, in der sie eingreift, angeben.